



## **Presseerklärung**

Kiel, 1.4.2005

**Geschäftsstelle:**  
Oldenburger Str. 25  
24143 Kiel  
Tel.: 0431-735 000  
Fax: 0431-736 077  
eMail: [office@frsh.de](mailto:office@frsh.de)  
[www.frsh.de](http://www.frsh.de)

### **Zum europaweiten Aktionstag für Bewegungsfreiheit und Bleiberecht am 2. April:**

### **Oberlandesgericht Schleswig und Kieler Flüchtlingsrat fordern: *Im Zweifel für die Reisefreiheit!***

Jusef A. versteht die Welt nicht mehr: Der Kurde war kurz zu Besuch bei Freunden in Skandinavien gewesen und nun auf dem Rückweg nach Frankreich, wo sein Asylverfahren läuft und seine Ehefrau lebt. An der deutsch-dänischen Grenze bei Flensburg wird er vom Bundesgrenzschutz kontrolliert und in Abschiebehaft genommen: Da man nicht sicher sei, dass Herr A. sich tatsächlich zurück nach Frankreich begibt, soll die Rückreise behördlich und gemäß der Dublin-Verordnung organisiert werden: das heißt zunächst Abschiebehaft und „Rückführung“ erst, nachdem die französischen Behörden die Aufnahme akzeptieren. Für Herrn A. läuft dieses Vorhaben auf sieben Wochen Knast hinaus.

In den Genuss des freien Personenverkehrs innerhalb der EU kommen nur die privilegierten EU-BürgerInnen. Diese müssten schon einiges an „krimineller Energie“ vorweisen, wollen sie mit Freiheitsentzug von mehreren Monaten belegt werden, - ohne Bewährung und ohne die genaue Dauer der Haft bei Beginn mitgeteilt zu bekommen.

Das Verbot der Reisefreiheit von Flüchtlingen innerhalb der EU dient keinem rational nachvollziehbaren Ziel: Längst sorgt die zwischen den EU-Mitgliedsstaaten verabredete ererkennungsdienstliche Behandlung einreisender Flüchtlinge dafür, dass eine mehrfache Beantragung von politischem Asyl in verschiedenen Ländern ausgeschlossen ist. Die Kosten dieses „Reiseverbotes“ sind dagegen immens: Die Zellen des schleswig-holsteinischen Abschiebeknastes sind i.d.R. zur Hälfte belegt mit Personen, die sich einer Reise innerhalb der EU schuldig gemacht haben.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein hält die starken Einschränkungen der Bewegungsfreiheit für unangemessen und unverhältnismäßig. Dies sind Maßnahmen, die der öffentlichen Stigmatisierung der betroffenen Flüchtlinge als vermeintlich „Kriminelle“ Vorschub leisten. Elementare Bürgerrechte werden ihnen vorenthalten.

Herr A. hatte übrigens Glück im Unglück: Die Richter des Schleswiger Oberlandesgerichtes bescheinigten ihm jüngst\*, dass seine Inhaftierung zum Teil rechtswidrig war. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein schließt sich dieser Einschätzung an und fordert zum *Europaweiten Aktionstag für Bewegungsfreiheit und Bleiberecht* - in Übereinstimmung mit dem Schleswiger OLG - Flüchtlingen, die sich legal in einem europäischen Land aufhalten, im Zweifel mit Reisefreiheit anstatt mit Abschiebungshaft zu begegnen.

gez. Bernhard Karimi

\*: 2. Zivilsenat OLG Schleswig AZ: 2W 311/04 vom 12.1.2005  
in Internet unter [http://www.frsh.de/abschiebmaterial/OLG\\_Schleswig12012005.pdf](http://www.frsh.de/abschiebmaterial/OLG_Schleswig12012005.pdf)